

Philipp Stark
Richter am LSG Baden-Württemberg

„Probleme der Vergütung von Gutachten nach dem JVEG“

Refresher-Seminar der Arbeitsgemeinschaft
Neurologische Begutachtung
am 16. und 17.11.2007 in Leipzig

Grundsatzentscheidung des Kostensenats des LSG Bad.-Württ. zum JVEG vom 22.09.2004 - L 12 RJ 3686/04 KO-A - (in: Justiz 2005, 91; MedR 2006, 118; NZS 2005, 112 <Leitsatz>; Der Kassenarzt 2005, Nr. 18, 53 <Kurz wiedergabe>)

- Die Regelungen des JVEG über die Vergütung gerichtlicher Sachverständiger sind für den Bereich der Sozialgerichtsbarkeit unvollständig und wenig praktikabel.
- Die Abrechnung des Sachverständigen ist anhand von Erfahrungswerten auf ihre Plausibilität zu überprüfen.

- **Vss.: Aufgliederung der Kostenrechnung nach**

- **Aktenstudium** einschließlich Diktat der Aktenlage (soweit für die Erstellung des Gutachtens erforderlich),
- **Untersuchung** mit Anamnese einschließlich Diktat (sofern während der Untersuchung diktiert),
- Abfassung des Gutachtens unterteilt in **Diktat der Anamnese und Befunde** (soweit nicht bereits während der Untersuchung diktiert) und
- **Beurteilung und Beantwortung der Beweisfragen** einschließlich Diktat sowie
- **Korrektur.**

Aus § 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG ergibt sich, dass sich die Anzahl der zu vergütenden Stunden nicht daran orientiert, wie viele Stunden der Sachverständige zur Erstattung des Gutachtens aufwandte, sondern daran, wie viele Stunden für die Erstattung des Gutachtens erforderlich waren.

Für die Ermittlung der Anzahl der zu vergütenden Stunden kommt es - wie im bisherigen Recht, vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 ZSEG - nicht auf die vom Sachverständigen tatsächlich aufgewandten Stunden an. Auch hängt die Zeit, die erforderlich ist, nicht von der individuellen Arbeitsweise des jeweiligen Sachverständigen ab, sondern ist nach einem objektiven Maßstab zu bestimmen (Meyer/Höver/Bach, ZSEG, 22. Aufl., § 3 Rdnr. 21).

Wie bisher schon kann auch unter der Geltung des JVEG allerdings davon ausgegangen werden, dass die Angaben des Sachverständigen über die tatsächlich aufgewandte Zeit richtig sind und dass die vom Sachverständigen zur Vergütung verlangten Stunden für die Erstellung des Gutachtens auch notwendig waren.

Dementsprechend findet regelmäßig nur eine Plausibilitätsprüfung der Kostenrechnung anhand allgemeiner Erfahrungswerte statt. Voraussetzung ist allerdings, dass der Sachverständige eine Kostenrechnung vorlegt, anhand derer eine Plausibilitätsprüfung vorgenommen werden kann. Dies ist regelmäßig nur dann der Fall, wenn der Sachverständige die Kostenrechnung entsprechend der Vorgaben verfasst, wie sie ihm im Merkblatt, das er zusammen mit dem Gutachtensauftrag erhält, mitgeteilt werden.

Sofern der Sachverständige innerhalb des durch die Plausibilitätsprüfung gezogenen Rahmens bleibt oder diesen Rahmen nur geringfügig überschreitet, wird er antragsgemäß entschädigt. Verlangt er erheblich mehr als die sich nach der Plausibilitätsprüfung ergebenden Stunden vergütet, muss diese Überschreitung nachvollziehbar sein, entweder aufgrund ohne weiteres erkennbarer oder auf Grund vom Sachverständigen vorgetragener besonderer, eine Abweichung von den allgemeinen Erfahrungswerten rechtfertigender Umstände. Lässt sich die (erhebliche) Überschreitung nicht nachvollziehen, können nur die auf Grund der Plausibilitätsprüfung ermittelten Stunden vergütet werden.

Konkretisierung der Erfahrungswerte:

- 1. Aktenstudium:** Bei Gutachten auf Grund ambulanter Untersuchung für bis zu 200 Aktenseiten eine Stunde für Durchsicht und erforderliches Diktat (bei bis zu 50% gutachtensrelevantem Anteil der Akten)
- 2. Untersuchung:** Immer die tatsächliche Zeit
- 3. Diktat der Anamnese und der Befunde:** Eine Stunde für acht Seiten im Falle der Darstellung standardisiert erhobener Anamnese und Befunde bzw. eine Stunde für sechs Seiten bei ausführlicher und komplizierterer Darstellung (beispielsweise in psychiatrischen Gutachten)
- 4. Beurteilung und Beantwortung der Beweisfragen** (da eigentliche Gedankenarbeit): Eine Stunde für zweieinhalb Seiten
- 5. Durchsicht und Korrektur:** Eine Stunde für 12 Seiten

Dabei legt der Senat hinsichtlich der Zeichendichte die vom Gesetzgeber für die Schreibgebühren vorgegebenen Grundsätze (ca. 2700 Anschläge einschließlich Leerzeichen pro Seite, vgl. BT Drs. 15/1971 Seite 184) zu Grunde.

Plausibilitätsprüfung ist jedoch nur erster Schritt; es folgen immer ...

- **die 10 % - Prüfung**

Beachte: Diese Prüfung bezieht sich auf die Stundenzahl und nicht auf die abweichende Höhe eines geltend gemachten Vergütungsanspruchs; bei dieser Prüfung sind die Gründe für die Abweichung vom Resultat der Plausibilitätsprüfung irrelevant

- **und die Prüfung der Einzelfallumstände**

Umstände, die in jüngster Zeit zur Erhöhung geführt haben:

- Umfangreiche Internetrecherche bei seltener Krankheit (3 Stunden)
- Schwierigkeiten bei der Vereinbarung eines Untersuchungstermins mit dem Kläger (0,5 Stunden)
- Telefonat mit Vorgutachter zwecks Bereinigung von Missverständnissen (1 Stunde)

Sonderproblem Assistenten:

§ 8 JVEG nicht einschlägig, da Auftrag nicht an sie, sondern nur § 12 JVEG

Beispiele:

L 12 R 4992/05 KO-A: Keine Angaben zu dessen Vergütung, daher nur halber Zeitanteil vergütet

L 12 SB 878/05 KO-A: Hier Angaben, wonach Assistent 85 % und Ast. 15 % der Vergütung (abzüglich eines Nutzungsenteltes an die Klinik erhält; reger Ausbildungsbetrieb, daher insbesondere auch doppeltes Aktenstudium; voller Ersatz aber möglich, wenn im Einzelnen dargelegt und erforderlicher Zeitaufwand nicht höher als derjenige des beauftragten Gutachters

Abgrenzung M 2 - M 3

Gegenstand medizinischer und psychologischer Gutachten		Honorar
M1	<p>Einfache gutachtliche Beurteilungen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Minderung der Erwerbsfähigkeit nach einer Monoverletzung 	50
M2	<p>Beschreibende (Ist-Zustands-) Begutachtung nach standardisiertem Schema ohne Erörterung spezieller Kausalzusammenhänge mit einfacher medizinischer Verlaufsprognose und mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere Gutachten</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Verfahren nach dem SGB IX, • zur Minderung der Erwerbsfähigkeit und zur Invalidität, • zu spurenkundlichen oder rechtsmedizinischen Fragestellungen mit Befunderhebungen (z.B. bei Verletzungen und anderen Unfallfolgen), 	60
M3	<p>Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad (Begutachtungen spezieller Kausalzusammenhänge und/oder differenzialdiagnostischer Probleme und/oder Beurteilung der Prognose und/oder Beurteilung strittiger Kausalitätsfragen), insbesondere Gutachten</p> <ul style="list-style-type: none"> • zum Kausalzusammenhang bei problematischen Verletzungsfolgen, • in Verfahren nach dem OEG, • in Verfahren nach dem HHG, • zur Geschäfts-, Testier oder Prozessfähigkeit, • zu Berufskrankheiten und zur Minderung der Erwerbsfähigkeit bei besonderen Schwierigkeiten, • zu rechtsmedizinischen, toxikologischen und spurenkundlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer abschließenden Todesursachenklärung, ärztlichen Behandlungsfehlern oder einer Beurteilung der Schuldfähigkeit. 	85

ö Insbesondere ist danach die höchste Honorarstufe M 3 anzuwenden bei ...

- Begutachtung auf mehreren Fachgebieten (Kostenersparnis, die M 3 zusätzlich rechtfertigt, liegt dann auf der Hand)
- Außergewöhnlich umfangreichen Untersuchungen
- Ungewöhnlich zahlreichen Vorgutachten
- Besonders komplizierten Fragestellungen (wie Kausalität)

Es gilt ein einheitlicher Stundensatz, d.h. bei nur vorübergehender Schwierigkeit nach M 3 in einem verhältnismäßig kleinen Teil des Gutachtens ist einheitlich nach M 2 zu entschädigen (Hartmann § 8 Rn. 19)

Unterscheidung Sachverständiger - sachverständiger Zeuge - Zeuge

Sachverständiger ist austauschbar, da er sich die Kenntnisse über den Kläger erst noch durch eine Untersuchung oder zumindest durch ein Studium der Akte verschaffen muss (bei einem Gutachten nach Aktenlage).

Demgegenüber kennt der sachverständige Zeuge den Kläger bereits, weil er ihn schon behandelt hat.

Gegenüber dem „einfachen“ Zeugen zeichnet sich der sachverständige Zeuge dadurch aus, dass er die Wahrnehmung von Tatsachen in der Vergangenheit nur aufgrund seiner besonderen Sachkunde (hier: als Arzt) vornehmen konnte.

Maßgeblich ist nicht, wie Auskunftsperson von der beweisführenden Partei bezeichnet und im Beweisbeschluss aufgeführt ist oder ob sie als (sachverständiger) Zeuge oder Sachverständiger geladen worden ist:

Ab wann liegt eine gutachtliche Äußerung (ggü. einer sachverständigen Zeugenaussage) vor?

Wenn sich die Äußerung nicht auf festgestellte Tatsachen beschränkt, die der Patientenakte entnommen werden können, sondern auch Ausführungen etwa zu den **Ursachen** oder **Auswirkungen** einer festgestellten Erkrankung gemacht werden.

Auf die Länge der Ausführungen kommt es nicht an. Allerdings muss sich die Begründung für die vorgenommene Beurteilung aus den zuvor beschriebenen Zustand ergeben und nachvollziehbar sein (BSG, Urteil vom 26.11.1991 – 9 a RV 25/90 6 –).

Unterscheidung Sachverständigengutachten - ergänzende Stellungnahme:

Beispiel: L 12 U 3972/05 KO-A; Zeitlicher Abstand zu Erstgutachten erfordert neue Einarbeitung, die anzuerkennen ist, auch wenn Gutachter auf sein Erstgutachten zurückgreifen kann.

Aktuelles Problem: Gutachtervereinbarung Bad.-Württ. sagt hierzu nichts (Änderung ist beabsichtigt); hier ist aber wohl nur der Zeitaufwand erstattungsfähig, weil der gleiche Aufwand wie bei einem Erstgutachten nicht angenommen werden kann.

Vgl. Landessozialgericht Berlin, Beschluss vom 13.05.2004 - L 2 SF 23/03 F - :

Mit "ergänzenden Stellungnahme" ist eine Äußerung zu einer - in der Regel abweichenden - medizinischen oder sonstigen Aussage anhand der Feststellungen und Beurteilungen des Gutachtens gemeint.

Fristen/Wiedereinsetzung

Kostenbeamte für Stattgabe nicht zuständig, muss aber die Frist prüfen und bei Problemen - zügig - nachhaken und die Sache dem Kostenrichter vorlegen, wenn Frist verstrichen ist

Problem: Vortrag oft unsubstantiiert, ist aber schnell und substantiiert erforderlich

Beispiele:

L 12 R 3606/05 KO-A (+) bei detailliertem und schlüssigem Vortrag: Chefarztwechsel, dadurch neue Liquidation, Beteiligungsverfahren), anfangs Zuständigkeitswirrwarr, nur einmalige Überschreitung der Frist

L 12 SB 2795/06 KO-A, (-) „hohe Arbeitsbelastung“

L 12 U 3101/06 KO-A (-)Rechnungen irrtümlich nicht mit Gutachten versandt